

Spezielle Laborordnung „Labor für Sportpsychologie“

Laborleitung: Assoc.-Prof. Dr. Peter Gröpel, Raum 1.13)
+43 (1) 4277-48820, peter.groepel@univie.ac.at

1. Allgemeines

- Betriebsfremde Personen dürfen sich nur mit Erlaubnis der zuständigen Mitarbeiter*innen im Labor aufhalten. Unbefugten ist der Zutritt zu den Labors verboten.
- Bei der Aufstellung / vor der Inbetriebnahme von neuen Tests bzw. Geräten sind alle Mitarbeiter*innen, die das jeweilige Gerät benützen werden, nachweislich auf das Gerät einzuschulen.
- Im Labor ist Essen und Trinken verboten.
- Die/Der zuständige Mitarbeiter*in ist dafür verantwortlich, dass sich betriebsfremde Personen an die Laborordnung halten.
- Beim Betreten des Labors stimmt man der allgemeinen Laborordnung zu!



2. Ordnung im Labor

- Im Labor ist Ordnung und Sauberkeit zu halten.
- Geräte und Tests dürfen nur entsprechend ihrer Widmung verwendet werden.

- Vor Inbetriebnahme technischer Einrichtungen und Geräte ist eine Kontrolle auf eventuelle Beschädigungen oder Defekte vorzunehmen
- Bei defekten Geräten sind die zuständigen Mitarbeiter*innen unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die jeweiligen Geräte sind unverzüglich von ihnen zu sperren.
- Alle Einrichtungen, Geräte, Tests und sonstige Arbeitsmittel dürfen nur in vorschriftsmäßigem Zustand und gemäß Unterweisung betrieben werden.
- In Laborräumen der Abteilung Sportpsychologie dürfen Studierende nicht ohne Aufsicht durch die zuständigen Mitarbeiter*innen tätig sein; für Studierende gilt ebenso das Alleinarbeitsverbot. Bei geringem Gefährdungspotential sind nach Evaluierung der Tätigkeit des/der jeweiligen Studierenden und Einsatz geeigneter Maßnahmen Ausnahmen durch den Abteilungsleiter in Absprache mit den zuständigen Mitarbeiter*innen möglich.
- Das Labor, alle Laboreinrichtungen und Laborequipment sind nach Verwendung wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu bringen.
- Das Labor ist immer geschlossen zu halten.



3. Sicherheitseinrichtungen

- Jede im Laborbereich tätige Person hat sich über den Standort und die Funktionsweise der Sicherheitseinrichtungen, der Fluchtwege, der Feuerlöscheinrichtungen und der Erste-Hilfe-Ausrüstung zu informieren.
- Flucht- und Rettungswege, Notausgänge sind unbedingt freizuhalten!
- Feuerlöscher sind in allen Laborbereichen vorhanden
- Unfälle, Beinaheunfälle und Verletzungen müssen mittels Unfallmeldung dokumentiert werden. Die Unfallmeldungen sind dem Büro des Zentrums zu senden.

- Die Hör- und Sichtbarkeit der Alarmierungseinrichtungen ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Das laute Abspielen von Musik bzw. das Hören von Musik mit Kopf- und Ohrhörern ist nicht gestattet.

4. Nichteinhalten der allgemeinen Laborordnung

- Festgestelltes Fehlverhalten ist den zuständigen Mitarbeiter*innen zu melden.
- Die zuständigen Mitarbeiter*innen und der Abteilungsleiter sind berechtigt, geeignete Maßnahmen gegen festgestelltes Fehlverhalten zu ergreifen.
- Bei beharrlicher Nichteinhaltung der allgemeinen Laborordnung können Personen von den zuständigen Mitarbeiter*innen und dem Abteilungsleiter des Laborraums verwiesen werden.
- Darüber hinaus gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der allgemeinen Labor- und Werkstättenordnung der Universität Wien.